

Familienbeitragsregelung

vom 17. März 2020

1. Zielsetzung

Die Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland (Schule) ist eine öffentlich zugängliche unabhängige Schule. Der private Rechtsträger der Schule ist die „Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland“ (Schulverein) mit Sitz in Wetzikon. Die Schule hat zum Ziel, Kinder aller sozialen Schichten im Sinne der Pädagogik von Rudolf Steiner zu unterrichten.

Mit der Familienbeitragsregelung soll eine ausgewogene finanzielle Basis der Schule sichergestellt werden, basierend auf den Prinzipien „Eigenverantwortung“ und „Solidarität“. Dabei soll allen Familien, unabhängig ihrer finanzieller Leistungsfähigkeit, der Zugang zur Schule ermöglicht werden. Die an der Schule erwerbstätigen Personen sollen angemessene und regelmässige Einkünfte erhalten.

Die Verwirklichung dieser Anliegen erfordert ein Beitragssystem, das auf sozialen Ausgleich baut. Die Schule erhebt deshalb kein allgemeines und gleiches Schulgeld pro Kind. Der **Familienbeitrag** wird vielmehr unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Eltern festgelegt. Die wirtschaftlich besser gestellten Eltern bezahlen dabei einen höheren Beitrag und ermöglichen damit auch anderen Kindern, die Schule zu besuchen.

Da die individuellen Familienverhältnisse sehr unterschiedlich sind, ist der **Stipendienfonds** ein wichtiger Teil der Familienbeitragsregelung. Familien, die die Schule mehr unterstützen können als es die Beitragstabelle vorsieht, leisten eigenverantwortlich einen Beitrag an den Stipendienfonds.

Die Bestimmungen dieser Familienbeitragsregelung sollen möglichst ein Klima der „Beitragsgerechtigkeit“ schaffen, können aber nicht Anspruch auf vollständige Gerechtigkeit erheben. Bei der Umsetzung der Regelung soll das Wohl der Schule bzw. aller Schülerinnen und Schüler im Zentrum stehen.

2. Geltungsbereich

Die Familienbeitragsregelung gilt für Eltern, deren Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen. Für den Kinderhort der Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland sowie die Halbtagesspielgruppe Sunneschy gelten separate Beitragsregelungen.

3. Schulvertrag

Bei der Aufnahme des ersten Kindes an die Schule unterzeichnen die Eltern den Schulvertrag. Dieser umfasst die folgenden finanziellen Verpflichtungen:

- a. Leistung eines unverzinslichen Depots von Fr. 3'000.- (Liquiditätsdarlehen). Dieses dient der Liquiditätssicherung und wird nach Austritt des letzten Kindes zurückbezahlt, abzüglich noch offener finanzieller Verpflichtungen.
- b. Leistung eines unverzinslichen Darlehens von Fr. 5'000.- (Baudarlehen) oder eines jährlichen Zinses auf dem Betrag von Fr. 5'000.-. Der Zinssatz beträgt 3%. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres.

- c. Monatliche Zahlung von Familienbeiträgen (gemäss jährlicher Beitragsverpflichtung), wobei die Eltern verpflichtet sind, die monatlichen Raten im Voraus jeweils auf den 1. Tag des laufenden Schulmonats zu bezahlen, erstmals per 1. August.
- d. Monatliche Zahlung von Schulmaterial, Reinigungspauschale usw.

Die Eltern sind gebeten, ihre Zahlungen mit den dafür bestimmten Einzahlungsscheinen möglichst über Post- oder Bankkonti abzuwickeln, um unnötige Gebühren zu vermeiden.

4. Jährliche Beitragsverpflichtung

Im letzten Quartal vor Beginn des neuen Schuljahres unterzeichnen die Eltern jeweils eine Beitragsverpflichtung. In der Beitragsverpflichtung legen die Eltern folgendes fest:

- a) den **Familienbeitrag** gemäss Ziffer 5 (unter Angabe des massgebenden Einkommens),
- b) einen freiwilligen (und erwünschten) Beitrag an den **Stipendienfonds** gemäss Ziffer 8.

Zudem gilt:

- c) der versprochene Familienbeitrag ist rechtsverbindlich,
- d) bei Nichteinhaltung des Abgabetermins für die Beitragsverpflichtung wird eine Mahngebühr von Fr. 100.- zu Gunsten des Stipendienfonds erhoben,
- e) die Beitragsverpflichtung für das neue Schuljahr ist frühestens per 31. Oktober kündbar,
- f) für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden und
- g) die Einhaltung der vorliegenden Familienbeitragsregelung ist Voraussetzung für den Schulbesuch.

Wird die Beitragsverpflichtung und damit auch das Schulvertragsverhältnis während oder per Ende des laufenden Schuljahrs gekündigt, sind die Eltern verpflichtet, ihre Beitragsleistungen ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den laufenden Monat sowie für drei weitere Monate zu bezahlen. Die Kündigung ist schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Die Schule ist dankbar, wenn Schulaustritte möglichst frühzeitig gemeldet werden, damit frei werdende Plätze wieder belegt werden können.

5. Bemessung des Familienbeitrags

5.1. Grundsatz

Der Familienbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern anhand einer Beitragstabelle bemessen.

5.2. Massgebendes Einkommen

Massgebend ist das Total aller Einkünfte der zürcherischen Steuererklärung gemäss der Wegleitung. Alleinerziehende Eltern, die mit einem Partner zusammen leben, berücksichtigen in angemessener Weise die gesamten Einkünfte der Familie oder den Gewinn, der aus der gemeinsamen Haushaltsführung entsteht.

Selbständig Erwerbende ohne Pensionskasse können (als Ausgleich zu Personen mit Pensionskassenabzügen) Beiträge an die Säule 3a abziehen.

Eltern, die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 13 der zürcherischen Steuererklärung bezahlen, können diese Beiträge abziehen.

Bei grösseren Veränderungen der massgebenden Einkommensverhältnisse im Laufe des Schuljahres kann beim Bereich Elternfinanzen ein Gesuch um Anpassung des laufenden Familienbeitrags gestellt werden.

Der Bereich Elternfinanzen ist berechtigt, Belege zu den Einkünften der Eltern zu verlangen.

5.3. Beitragstabelle

Die Festlegung der Beiträge hat so zu erfolgen, dass das Budget gedeckt ist. Dazu wird vom Bereich Elternfinanzen eine Beitragstabelle ausgearbeitet. Diese berücksichtigt folgende Eckwerte:

- a) Minimalbeitrag von Fr. 750.- pro Monat (Ausnahmen siehe Ziffer 5.4.),
- b) Höchstbeitrag von Fr. 2'600.- pro Monat,
- c) Beitragsskala mit linearem Beitragssatz.

Familien, die den Höchstbeitrag leisten, sind nicht verpflichtet, ihre Einkünfte in der Beitragsverpflichtung anzugeben.

Familien, deren Kinder ausschliesslich den Kindergarten besuchen, können ihren Beitrag im Sinne einer Starthilfe im ersten Jahr um höchstens 20% und im zweiten Jahr um höchstens 15% reduzieren.

Familien, deren Kinder erst ab der 7. Klasse in die RSSZO eintreten, bezahlen einen Minimalbeitrag von Fr. 1'000.- pro Monat.

Spezialfälle werden vom Bereich Elternfinanzen geregelt.

5.4. Ermässigung des Familienbeitrags

Familien, die nicht in der Lage sind, ihren Familienbeitrag gemäss Beitragstabelle zu bezahlen, können beim Bereich Elternfinanzen ein Gesuch um Ermässigung aus dem Stipendienfonds gemäss Ziffer 8 stellen.

6. Budget

Der Budgetvorschlag wird von Kollegium, Vorstand und Bereich Elternfinanzen erarbeitet. Er wird mit der entsprechenden Beitragstabelle der Schulelternversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Es können auch mehrere Budgetvarianten vorgeschlagen werden.

Budget und Beitragstabelle gelten als genehmigt, wenn zwei Drittel der anwesenden Eltern zustimmen. Die an der Schulelternversammlung getroffenen Entscheide sind für alle Eltern der Schule verbindlich.

7. Rechnungsabschluss

Kleine Abweichungen vom Betriebsergebnis werden über ein Ausgleichskonto aufgefangen.

Ist aufgrund unvorhersehbarer Umstände ein grosses Defizit zu erwarten, wird an einer ausserordentlichen Schulelternversammlung Beschluss über die zu ergreifenden Notmassnahmen gefasst. Dieser Beschluss ist für alle Eltern verbindlich.

8. Stipendienfonds

8.1. Einrichtung des Fonds

Im Kontenplan des Schulvereins ist ein Stipendienfonds eingerichtet.

8.2. Zweck

Der Stipendienfonds bezweckt die Unterstützung von Schuleltern, die nicht in der Lage sind, die gemäss Beitragstabelle bemessenen Familienbeiträge zu leisten.

8.3. Äufnung

Der Stipendienfonds wird über freiwillige Stipendienfondsbeiträge der Eltern, Spenden und Erlös weiterer Aktionen geäufnet.

8.4. Leistungen

Der Stipendienfonds ergänzt die Eigenleistungen der Eltern. Die entsprechenden Leistungen werden im Laufe des Schuljahrs zu Gunsten der Betriebsrechnung der Schule überwiesen. Der Gesamtbetrag der Ermässigungen darf die Mittel des Stipendienfonds nicht übersteigen.

8.5. Beitragsgesuch und Entscheid

Gesuche um Stipendien aus dem Stipendienfonds sind von den Eltern mit der jährlichen Beitragsverpflichtung an den Bereich Elternfinanzen zu stellen. Dem Gesuch sind Belege über die finanzielle Situation der Familie beizulegen (insbesondere eine Kopie der Steuererklärung).

Der Bereich Elternfinanzen entscheidet nach Anhörung der Eltern und nach sorgfältiger Prüfung der finanziellen Gesamtsituation nach ihrem Ermessen über die Ausrichtung von Stipendien oder die Vorfinanzierung von Familienbeiträgen. Die Leistungen werden jeweils für ein Schuljahr bewilligt.

Der Entscheid des Bereichs Elternfinanzen ist endgültig.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Familienbeitragsregelung tritt am Tage der Annahme durch mindestens drei Viertel aller an der Schulelternversammlung teilnehmenden, gemäss Statuten der FSVZO stimmberechtigten Eltern, in Kraft.

10. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Alle bisherigen Bestimmungen, die dieser Familienbeitragsregelung widersprechen, gelten als aufgehoben.

Diese Familienbeitragsregelung wurde an der Schulelternversammlung vom 17. März 2020 angenommen.

Präsident der
Freien Schulvereinigung
Zürcher Oberland:



Roland Kurath

Für den Bereich Elternfinanzen
der Rudolf Steiner Schule
Zürcher Oberland:



Verena Schaltegger